

# Informationsblatt zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Seit dem 1. April 2016 bietet das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) unter anderem auch uns als Pflegeeinrichtung die Möglichkeit, an der außergerichtlichen Lösung zivilrechtlicher Konflikte zwischen uns und unseren Bewohnern teilzunehmen. Die Entscheidung über die Beteiligung an diesem Verfahren treffen wir freiwillig.

Laut §§ 36 und 37 VSBG sind wir dazu verpflichtet, über unsere Entscheidung bezüglich der Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung zu informieren. Durch dieses Informationsblatt erfüllen wir diese gesetzliche Auflage.

Wir haben uns gegen eine Teilnahme am alternativen Streitbeilegungsverfahren entschieden. Dies begründet sich darin, dass wir bereits über wirksame interne und externe Mechanismen zur Vorbeugung und Lösung von Streitigkeiten verfügen. Diese bieten sowohl für unsere Bewohner\*innen als auch für uns ausreichenden Nutzen, sodass ein zusätzliches Verfahren keinen Mehrwert erwarten lässt.

Sollten wir uns in der Zukunft für eine Beteiligung entscheiden, werden wir Sie umgehend informieren.

